

Historischer Verein Wolhynien e.V.

Satzung



§ 1 Verein

1. Der Verein führt den Namen "Historischer Verein Wolhynien e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist in Würzburg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Vereinszweck ist die Förderung der historischen und genealogischen Forschung und deren Dokumentation zu Wolhynien als landschaftlichem Teil der Ukraine. Die Arbeit des Vereins soll unter Berücksichtigung aller gesellschaftlichen, konfessionellen und politischen Begebenheiten geschehen. Der Verein ist in diesem Sinn bereit, mit allen in Frage kommenden Einrichtungen betroffener Staaten zusammenzuarbeiten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann unter Wahrung der Satzung jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernennen, denen der Verein eine wesentliche Förderung seiner Vereinsarbeit verdankt. Sie sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen - ohne Stimmrecht - teilzunehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch den Austritt zum Jahresende, der mit der Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
 - durch Ausschluss
 - durch Auflösung der juristischen Person.
2. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn
 - a) dieses das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.
 - b) es sich mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Jahre in Zahlungsrückstand befindet, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung bedarf. Der Ausschluss wird auf Antrag des Mitglieds rückwirkend aufgehoben, sobald aufgelaufene Beiträge bezahlt sind.
3. Sollte der Vorstand die Aufnahme eines neuen Mitgliedes verweigern oder den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, so hat die betroffene Person das Recht die Mitgliederversammlung anzurufen, die über die Aufnahme oder über den Ausschluss endgültig entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Rechnungsführung

1. Dem Kassierer obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Laufende Ausgaben aus der Vereinskasse können von dem Kassierer selbstständig getätigt werden. Nichtlaufende Ausgaben und solche, die den Betrag von 500 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
2. Der Kassierer hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

§ 7 Rechnungsprüfer

1. Die Haushaltsführung, der Jahresabschluss und die Kasse des Vereins sind mindestens einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen und das Ergebnis von Rechnungsprüfern in einem schriftlichen Prüfungsbericht festzuhalten. Dazu sind auf einer Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer aus den Reihen der Mitglieder auf vier Jahre zu bestellen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Gliederung des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer und
 - bis zu drei weiteren Mitgliedern als Beisitzer.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit relativer Stimmenmehrheit der Anwesenden auf vier Jahre gewählt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind. Der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder ihn hiermit beauftragt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so kann der Vorstand an seiner Stelle ein anderes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch bestellen, wenn ihm dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben zweckmäßig erscheint.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren - auch per elektronischer Post - abstimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle vier Jahre einzuberufen, oder wenn es 30 % der Mitglieder fordern. Sie findet durch schriftliche persönliche Einladung durch den Vorstand bei vierwöchiger Frist abwechselnd an Orten mit Mitgliederhäufungen statt. Gegenstände von Beschlussfassungen sind mit der Einladung mitzuteilen.
2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Bei Beschlussfassung wird durch Handzeichen abgestimmt, oder auf Antrag der Mehrheit der Anwesenden, schriftlich und geheim. Versammlungsbeschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und können von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.
3. Arbeitstreffen des Vereins sind mindestens alle 2 Jahre durchzuführen.

§ 11 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von drei Viertel der bei einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei vier Fünftel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist nach drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“. Für die Auflösung des Vereins genügt dann die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stiftung Martin-Opitz-Bibliothek zu, derzeitiger Sitz in 44623 Herne, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Der Historische Verein Wolhynien e.V. wurde am 9.8.1975 in Nürnberg gegründet und am 12.1.1976 mit der Geschäftsnummer VR 640 beim Amtsgericht -Registergericht- Würzburg eingetragen.

Satzung geändert von der Mitgliederversammlung am 1.9.1990, 16.9.2000, 16.9.2006 in Uelzen, am 5.9.2009 in Linstow und am 5.4.2014 in Neudietendorf.